

1. Änderungssatzung

zur Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung Stadt Großschirma vom 18.10.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55, ber. S 159) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562,563), der §§ 18, 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand 1. März 2012 und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1391) erlässt der Stadtrat der Stadt Großschirma mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde vom 30.10.2013 in seiner Sitzung am 25.11.2013 mit Beschluss Nr. 337/2013 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmege-
nehmigungen sind zeitgleich bei der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großschirma, 26.11.2013


Volkmar Schreiter

Bürgermeister



Geändert wird die Anlage 1 zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Großschirma (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

die lfd. Nummern 18, 21 werden gestrichen;

die lfd. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

Aufgrabungen der öffentlichen Straße (außer vorübergehender Aufgrabungen für die öffentliche Ver- und Entsorgung) = 0,35 € /qm/Tag

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, 26.11.2013


Volkmar Schreiter
Bürgermeister

